

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrдж.gv.at](http://bmvrдж.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)  
[Sektion.V@bmvrдж.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrдж.gv.at)

**MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER**  
Sachbearbeiter

[Franz.KOPPENSTEINER@bmvrдж.gv.at](mailto:Franz.KOPPENSTEINER@bmvrдж.gv.at)  
+43 1 521 52-302943  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[sektion.v@bmvrдж.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrдж.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-605.057/0001-V 4/2018

Ihr Zeichen: BMF-070110/0050-I/5/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz-FinStaG) geändert werden (ÖBAG-Gesetz 2018);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Arbeitstagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000):

#### Zu Z 10 (§§ 3 und 4):

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt der Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 letzter Satz – „Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft werden vom Präsidium des Aufsichtsrates behandelt, das aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖBAG und ein oder zwei Stellvertretern besteht“ – sich auch im Gesetzestext wiederfinden sollte.

Aus systematischen Überlegungen wird zur Erwägung gestellt, Abs. 2 und 4 des § 4 in einen einzigen Absatz zusammenzufassen.

Weiters stellt sich die Frage, ob nicht auch im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Arbeitnehmervertretern (vgl. § 4 Abs. 4) eine Regelung nach dem Muster des § 4 Abs. 2 letzter Satz, wonach „(...) eine Ersatzwahl für die restliche Funktionsperiode unverzüglich vorzunehmen“ ist, getroffen werden sollte.

#### Zu Z 14 (§ 5 Abs. 4):

Nach § 5 Abs. 4 bedürfen „[d]er Vorschlag und die Wahl von Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG ... der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats der ÖBAG“. Nach dem bloßen Wortsinn erscheint die Bestimmung sehr weitreichend. Wie jedoch die Erläuterungen erhellen und aus grundrechtlichen Überlegungen (Eigentumsrechte allfälliger anderer Aktionäre) folgt, soll nur die Ausübung von Nominierungs- und Wahlrechten durch den Vorstand der ÖBAG der Zustimmung durch das Präsidium unterliegen. Es sollte geprüft werden, diesen Sinngehalt schon im Wortlaut der Bestimmung zum Ausdruck zu bringen.

#### Zu Z 22 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Nach § 7 Abs. 5 hat der Bundesminister für Finanzen „Höchstgrenzen für das eingesetzte Kapital, aufzunehmende Finanzierungen und Garantien festzulegen und dem Vorstand der ÖBAG schriftlich mitzuteilen“. Es wird angeregt, die rechtliche Natur der beschriebenen „Festlegung“ durch den Bundesminister für Finanzen näher zu präzisieren.

**Zu Z 23 (§ 7a):**

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt des letzten Satzes der Erläuterungen zu § 7a Abs. 1 bzw. Abs. 2, wonach „für derartige Managementleistungen [bzw. für die Leistungen der ÖBAG] ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren ist“, auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

**Zu Z 38 (§ 11 Abs. 6):**

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt des letzten Satzes der Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 letzter Satz – „Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der ÖBAG der Betrieb des Einlagengeschäfts keinesfalls erlaubt ist, sie also keine Einlagen von Dritten entgegennehmen darf“ auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen****Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

**Zum Titel:**

Nach LRL 120 ist im Titel einer Novelle nur der Kurztitel der zu ändernden Rechtsvorschriften zu verwenden („Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 und das Finanzmarktstabilitätsgesetz geändert werden“). Der Kurztitel der Novelle sollte erkennen lassen, dass es sich um eine Novelle (und nicht um ein neues Stammgesetz) handelt, eine Jahreszahl ist nur bei Bedarf nach Unterscheidung beizusetzen (LRL 102).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Ein Inhaltsverzeichnis ist bei nur zwei Novellenartikeln entbehrlich.

**Zu Art. 1 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000):****Zum Einleitungssatz:**

Es müsste „zuletzt geändert durch *das Bundesgesetz* BGBl. ...“ lauten (LRL 124).

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 samt Überschriften):**

Die Überschrift (derzeit:) „Organisation/Satzung/Aufgaben der ÖBIB“ bzw. (vorgesehen: „Organisation/Satzung/Aufgaben der ÖBAG“ ist nicht dem § 1 zuzuordnen, sondern die Überschrift des gesamten, §§ 1 bis 11 umfassenden Art. I des ÖIAG-Gesetzes. Beide Überschriften sind nicht dem § 1 Abs. 1 zuzuordnen. Die Umschreibung „§ 1 Abs. 1 ... samt Überschriften“ ist daher verfehlt.

Die Paragraphenbezeichnung „§ 1.“ ist nicht als Teil des § 1 Abs. 1 aufzufassen.

Daher und zur leichteren Lesbarkeit erscheint eine Dreiteilung der Novellierungsanordnung in die Neufassung der Artikelüberschrift, der Paragraphenüberschrift und des § 1 Abs. 1 angezeigt.

Ferner wird auf die Fehlformatierung der Novellierungsanordnung hingewiesen.

Im Übrigen könnte das Vorhaben auch zum Anlass genommen werden, die Grobgliederungseinheiten iSd LRL 111 als „Abschnitt“ (nicht: „Artikel“) zu bezeichnen.

Bei erstmaliger Zitierung des Aktiengesetzes sind Kurztitel und Fundstelle der Stammfassung anzugeben (vgl. LRL 131). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung (AktG) verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die erstmalige Zitierung des Arbeitsverfassungsgesetzes in § 11 Abs. 2a.

**Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. a bis e):**

Nach gängiger legislatischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit, insofern sollte es in der Novellierungsanordnung der Z 2 „lautet“ statt „lauten“ heißen.

Absätze sind nicht in literae, sondern in Ziffern zu gliedern (LRL 113), so wie im Fall des § 1 Abs. 4. Die Gelegenheit der vorliegenden Novelle sollte zu dieser Anpassung genutzt werden, zumal lediglich der entfallende Abs. 2a auf diese literae verweist.

**Zu Z 5 (§ 1 Abs. 3 erster Satz):**

Es kann wohl ohne Bedeutungsverlust auf das Wort „Stück“ in der Wendung „(...) 5000 Stück Stückaktien“ verzichtet werden. Die Wortstellung sollte wohl „ist in ... geteilt.“ sein.

**Zu Z 8 (Überschrift zu § 2):**

Die Überschrift wäre als Paragraphen-(nicht Abschnitts-)Überschrift zu formatieren.

**Zu Z 14 (§ 5 Abs. 4):**

Statt „bedarf“ müsste es „bedürfen“ heißen.

**Zu Z 15 (§ 5 Abs. 5 und 6):**

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit, insofern sollte es in der Novellierungsanordnung der Z 2 „lautet“ statt „lauten“ heißen.

**Zu Z 16 (§ 6):**

In Abs. 5 sollte es „*dem* Stellenbesetzungsgesetz“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 22 (§ 7 Abs. 5 und 6):**

Es wird angeregt, den sehr umfangreichen Text des Abs. 5 etwa durch eine weitere Untergliederung oder Aufteilung auf mehrere Absätze leichter verständlich zu gestalten.

Nach § 7 Abs. 6 ist der Erwerb von Unternehmen in der Krise „generell ausgeschlossen“. Auch wenn eine solche Bestimmung bereits im geltenden Recht enthalten ist, sollte im Sinne der sprachlichen Sparsamkeit bei der Formulierung von Rechtsvorschriften (LRL 1) geprüft werden, ob das Wort „generell“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann. Weiters bleibt unklar, ob die Bestimmung bloß ein Verbot an die Organe der ÖBAG enthalten soll oder etwa auch die Wirksamkeit etwaiger Rechtsgeschäfte der ÖBAG betreffen würde (vgl. LRL 27, wonach Verhaltenspflichten in befehlender Form zu fassen wären). Im Zitat sollte es „*des* Eigenkapitalersatz-Gesetzes“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 29 (§ 9a):**

Die Überschrift wäre als Paragraphen-(nicht Abschnitts-)Überschrift zu formatieren.

Nach Abs. 1 gehen „[d]ie derzeit von der Republik Österreich an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gehaltenen Anteile“ in das Eigentum der ÖBAG über. Es wird angeregt, im Einklang mit zB § 2 des Bundesimmobiliengesetzes anstelle von „Republik Österreich“ den Begriff „Bund“ zu verwenden. Dies sollte auch im Abs. 5 und 6 erwogen werden.

Der mit dem Ausdruck „derzeit“ bezeichnete Zeitpunkt muss dem Leser des konsolidierten Gesetzestextes unerkennbar bleiben. Als „dieses Bundesgesetz“ ist die Stammfassung mit nachfolgenden Änderungen anzusehen; somit ist es verfehlt, in Abs. 1 vom „Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ zu sprechen.

Nach Abs. 5 erster Satz ist der Vorstand der ÖBAG bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. „grundsätzlich“ an Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden. Es wird angeregt, das Wort „grundsätzlich“ im Interesse der Klarheit ersatzlos zu streichen, zumal auch aus den Erläuterungen („kann ... jederzeit Weisungen ...erteilen“) keine Anhaltspunkte für Ausnahmen zu erkennen sind.

In Abs. 5 zweiter Satz sollte klarer „von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. oder von dieser beherrschten Tochterunternehmen“ formuliert werden.

In Abs. 5 letzter Satz wäre in den Zitaten kein Bindestrich, sondern ein Gedankenstrich zu setzen („... 2018 – BVergG 2018, ... 2012 – BVergGVS 2012“).

In Abs. 6 sollte es „des ...gesetzes“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 30 (§ 9b):**

Zu den Ausdrücken „derzeit“ und „Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ ist auf das vorhin zu § 9a Abs. 1 Gesagte zu verweisen.

**Zu Z 35, 36 und 37 (§ 11 Abs. 2a, 3 und 4a):**

Es sollte „des ...gesetzes“ bzw. „des ...gesetzbuchs“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 38 (§ 11 Abs. 6):**

In den Erläuterungen sollte es wohl „Zu § 11 Abs. 6:“ statt „Zu § 11 Abs. 7:“ heißen.

**Zu Z 43 bis 48 (Art. III ff):**

Die Anordnung „lautet“, so wie sie in den Novellierungsanordnungen der Z 43 und 44 verwendet wird, setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. Dies ist allerdings nicht der Fall bzw. hinsichtlich des geltenden § 14 nach dessen Umnummerierung nicht mehr zutreffend. Dementsprechend wären die beiden Novellierungsanordnungen wie folgt umzuformulieren: „Nach § 13 (neu) werden folgende §§ 14 bis 16 samt Überschrift eingefügt.“ Ähnlich verhält es sich beim geltenden § 17, der nicht als Teil des Art. IV entfallen und zugleich neu gefasst werden kann. Auch entfallen §§ 18 und 19 bereits als Teile des Art. V, was der zusätzlichen Entfallsanordnung entgegensteht. Bei der Novellierung der Artikel hat die Wendung „samt Überschrift“ zu entfallen, da die Artikelüberschriften der Artikelbezeichnung nachfolgen und daher, anders als Paragraphenüberschriften, von vorneherein Teil des Artikels sind.

Kurzum sollte das angestrebte Ergebnis rechtstechnisch in deutlich anderer Weise herbeigeführt werden als vorgesehen, und zwar am einfachsten durch die Anordnung „Art. III bis V werden durch folgenden Art. III ersetzt:“.

An die obige Anregung, die bestehende Artikelgliederung durch eine Abschnittsgliederung (vgl. LRL 111) zu ersetzen, wird erinnert.

Mangels Übergangsbestimmungen kann in der Überschrift zu Art. III auf das Wort „Übergangs- und“ verzichtet werden, ebenso auf die Erwähnung der (unter „Schlussbestimmungen“ zu subsumierenden) Vollziehungsklausel.

Die Vollziehungsklausel sollte den Inkrafttretensbestimmungen nachfolgen.

§§ 14 bis 17 sollten jeweils eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift erhalten.

In § 17 sollte auch der gesondert novellierten Überschriften sowie des Außerkrafttretens der entfallenden Bestimmungen gedacht werden. Auf das Schreibversehen „Bundesgesetztes“ darf aufmerksam gemacht werden.

**Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes-FinStaG):****Zur Überschrift:**

Die Zeichenfolge „-FinStaG“ sollte entfallen.

### Zum Einleitungssatz:

Es müsste „zuletzt geändert durch *das Bundesgesetz* BGBl. ...“ lauten (LRL 124).

### Zu Z 4 (§ 10 Abs. 4):

Auf das Schreibversehen „des Bundesgesetz“ darf aufmerksam gemacht werden.

### Zur Textgegenüberstellung

Auf folgende Diskrepanzen zwischen dem Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung – jeweils bei Art. 1 – wird aufmerksam gemacht:

§ 1, Überschrift: „Grundkapital“/„Stammkapital“;

§ 9a, Überschrift: „Anteilsrechte“/„Anteilsrecht“.

Die Textgegenüberstellung sollte nicht die Einleitungssätze von Novellen umfassen, die ja nicht Teil der konsolidierten Fassungen sind.

Die Formatierung der Textgegenüberstellung wäre noch anzupassen (zB Streichung der Kopfzeile, Vermeidung von Leerräumen zwischen einzelnen Paragraphen, Formatierung in § 1 Abs. 2 lit. a bis e (vorgeschlagene Fassung), § 2, § 7 Abs. 5, § 16 lit. a bis c).

Die Gegenüberstellung sollte teilweise inhaltsentsprechender sein; zB entspricht in § 1 Abs. 2 der geltenden lit. c die vorgeschlagene lit. e. Überdies sind häufig korrespondierende Teile von Bestimmungen gegeneinander verschoben. Das gilt etwa für § 1 (teilweise), § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 ff u.a. Diese Ungenauigkeiten sind auf die verwendete Arbeitstechnik des Kopierens mehrerer Absätze und ganzer Paragraphen in jeweils eine einzige Tabellenzelle zurückzuführen. Diese Arbeitstechnik ist auch für die zahlreichen unbegründeten Leerräume verantwortlich.

Es darf daher auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>3</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen und dringend empfohlen werden, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>4</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

---

<sup>3</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>



Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt